

3x1 Haftung des Vereins

Bei der Frage der Haftung ist die **Haftung bei gesetzlichen Schadensersatzansprüchen** zu unterscheiden von der **Verpflichtung zur Erfüllung vertraglicher Leistungsansprüche**. Man sagt zwar auch, dass der Verein z.B. bei einem Mietvertrag über Räume für die Mietzahlung mit seinem Vereinsvermögen „haftet“. Bei der Zahlung von Miete, Kaufpreis, Darlehensraten, Arbeitsentgelt oder ähnlichem handelt es sich jedoch um die Erfüllung rein vertraglicher Verbindlichkeiten des Vereins und nicht um die eigentliche Haftung in einem Schadensfall.

Für die ordnungsgemäß unter Beachtung der Vertretungsmacht und im Namen eines eingetragenen Vereins eingegangenen vertraglichen Verbindlichkeiten hat allein der Verein mit seinem Vermögen gerade zu stehen. So kann z.B. bei einem entsprechenden Darlehensvertrag die Bank für die Rückzahlung des Darlehens allein auf das Vereinsvermögen und nicht z.B. auf die Privatvermögen der Vorstandsmitglieder zugreifen.

Die **Haftung des Vereins für seine Organe** ist in § 31 BGB geregelt. Danach ist der Verein für einen Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Der Verein muss sich also Handlungen, die ein Organ im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben vornimmt, zurechnen lassen. Diese Regelung ist zwingend und kann auch in der Vereinssatzung nicht aufgehoben oder geändert werden. Auch der Nachweis, dass bei der Auswahl des Organs alle Sorgfaltspflichten beachtet worden sind, kann nicht zur Entlastung des Vereins gegenüber dem geschädigten Dritten führen.

Neben die Haftung des Vereins nach § 31 BGB kann eine persönliche Haftung der handelnden Person bzw. des Organs treten (siehe 3x2). In diesem Fall haften **Verein und Organ (handelnde Person) als Gesamtschuldner** gemäß § 840 Absatz 1 BGB. Der Geschädigte kann sich dann mit seinem Schadensersatzanspruch entweder an den Verein oder an die handelnde Person oder an beide gleichzeitig wenden.

Zusätzlich zur Organhaftung besteht auch eine **Haftung des Vereins für Angestellte und Ehrenamtliche**. Dies ist zum einen der Fall, wenn die angestellten, ehrenamtlich tätigen oder auch anderen Personen bei der **Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen**, z.B. bei der Betreuung von Kindern oder der Leistungserbringung gegenüber Pflegebedürftigen, einen Schaden verursachen. Zum anderen haftet der Verein, wenn er jemanden zur **Verrichtung einer weisungsabhängigen Tätigkeit** (z.B. zum Schneeräumen oder Rasenmähen) bestellt und bei der Verrichtung einem unbeteiligten Dritten (z.B. einem Passanten) widerrechtlich ein Schaden zugefügt wird. Im zweiten Fall kann sich allerdings der Verein entlasten, wenn er nachweist, dass bei der Auswahl der bestellten Person, ggf. bei der Beschaffung von Vorrichtungen oder Gerätschaften und ggf. bei der Leitung der Tätigkeitsausführung die üblicherweise erforderliche Sorgfalt eingehalten wurde oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Auch hier tritt neben die Haftung des Vereins grundsätzlich auch eine Haftung der handelnden, den Schaden verursachenden Person, so dass der Geschädigte sich an beide als Gesamtschuldner wenden kann.